



Statuten

Art. 1

Zweck Der Ortsmuseumsverein Vechigen bezweckt die Erhaltung des altüberlieferten Kulturgutes (Hausrat, landwirtschaftliche und gewerbliche Geräte, Dokumente und andere Quellen) durch die Schaffung und Förderung eines Ortsmuseums der Gemeinde Vechigen.

Art. 2

Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

Art. 3

Finanzen ¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 a) den Mitgliederbeiträgen.
 b) den übrigen Einnahmen (Zinsen, Beiträgen der öffentlichen Hand, Erträgen, Spenden, Legaten u.a.).

 ² Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich dem Vereinszweck.

 ³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4

Organe Die Organe des Vereins sind:
 a) die Hauptversammlung
 b) der Vorstand
 c) die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Hauptversammlung ¹ Mindestens einmal jährlich findet eine Hauptversammlung statt.
 Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus in geeigneter Form unter Angabe der Traktanden eingeladen.

 ² Der Hauptversammlung obliegt:
 a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, deren Wahl in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

- b) die Wahl zweier Rechnungsrevisoren
- c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- e) die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über alle wichtigen, die Zielsetzung des Vereins betreffenden Angelegenheiten, namentlich über Reglemente und Verträge
- g) die Revision der Statuten
- h) die Auflösung des Vereins

³ Sie wählt und fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Art. 6

Vorstand

¹ Vier Mitglieder des Vorstandes teilen sich in die Ämter Präsidium, Vize präsidium, Sekretariat und Kassenführung. Dazu kommen drei bis fünf Beisitzer oder Beisitzerinnen.

² Dem Gemeinderat und dem Kirchgemeinderat von Vechigen wird das Recht eingeräumt, je eines seiner Mitglieder für die ganze Amtsdauer in den Vorstand zu delegieren.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Dem Vorstand obliegt:

- a) die Aufnahme von Mitgliedern
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlungen
- e) die Aufsicht über die Verwaltung des Ortsmuseums und die Betreuung der Sammlung
- f) die Vertretung des Vereins nach aussen sowie die Kontaktnahme mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.

⁵ Der Vorstand entscheidet im übrigen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind. Er hat für ausserordentliche Anschaffungen eine Finanzkompetenz von CHF 4'000.00.

Art. 7

Statutenrevision

¹ Statutenänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Auflösung

² Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 8

Inkrafttreten Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 19. März 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. November 2016.

Vechigen, 19. März 2024

Für die Hauptversammlung des Ortsmuseumsvereins Vechigen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Paul Haldimann

Christoph Wagner